

Bescheid

I. Spruch

- Über Anzeige der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX F“, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, festgestellt, dass mit der Aufnahme des vom Verein Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung veranstalteten Programms „Radio Maria“ in das Programmbouquet den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Spruchpunkt 4.3.1.c. des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es nunmehr nachfolgende Programme umfasst:
 - SAT.1 Austria HD (Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH)
 - RTL HD (RTL Television GmbH)
 - VOX HD (VOX Television GmbH)
 - ProSieben Austria HD (ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH)
 - CNN (Turner Broadcasting System, Inc.)
 - Deluxe Music (Just Music Fernsehbetriebs GmbH)
 - Das Vierte (Das Vierte GmbH)
 - **Radio Maria (Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung)**
- Die Entscheidung hinsichtlich der Feststellung, ob mit der Aufnahme des Programms PULS 4 HD in das Programmbouquet den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird, wird einer späteren Entscheidung vorbehalten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.08.2014 zeigte die ORS comm GmbH & Co KG eine beabsichtigte Änderung des genehmigten Programmbouquets durch Aufnahme der Programme „PULS 4 HD“ und „Radio Maria“ an.

Mit Schreiben vom 02.09.2014 wurde ergänzend eine Verbreitungsvereinbarung mit dem Verein Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung hinsichtlich des Programms „Radio Maria“ vorgelegt.

Mit Schreiben vom 02.09.2014 wurde der ORS comm GmbH & Co KG gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 aufgetragen binnen vier Wochen eine Verbreitungsvereinbarung mit der PULS 4 TV GmbH & Co KG hinsichtlich der Verbreitung des Programms „PULS 4 HD“ vorzulegen.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX F“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.04.2013 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.04.2023, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1.c. wurde das Programmbouquet wie folgt festgelegt:

- SAT.1 Austria HD (Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH)
- RTL HD (RTL Television GmbH)
- VOX HD (VOX Television GmbH)
- ProSieben Austria HD (ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH)
- CNN (Turner Broadcasting System, Inc.)
- Deluxe Music (Just Music Fernsehbetriebs GmbH)
- Das Vierte (Das Vierte GmbH)

Die ORS comm GmbH & Co KG hat am 30.04.2013 auf der Website www.ors.at eine Information über das Vorhandensein freier Bandbreite auf MUX F im Ausmaß von 5 Mbit/s veröffentlicht. Am 06.03.2014 hat der Verein Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung einen Antrag auf Zuteilung von 95 Kbit/s der Bandbreite für die Verbreitung des Hörfunkprogramms „Radio Maria“ über „MUX F“ gestellt. Die ORS comm GmbH & Co KG hat am 25.03.2014 auf ihrer Website die Information über das Vorliegen einer Bewerbung veröffentlicht und weiteren Programmveranstaltern die Möglichkeit gegeben, sich binnen vier Wochen auf die gesamte freie Bandbreite oder Teile davon zu bewerben. Am 23.04.2014 hat die PULS 4 TV GmbH & Co KG einen Antrag auf Nutzung eines Teiles der Bandbreite im Ausmaß von 4,9 Mbit/s für das Programm „PULS 4 HD“ gestellt. Weitere Bewerbungen auf die freie Bandbreite sind nicht eingegangen. Es kann somit sowohl der Anfrage von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung als auch der Anfrage der PULS 4 TV GmbH & Co KG entsprochen werden.

Das Programm von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung soll unverschlüsselt im Transportmodell übertragen werden.

Eine Verbreitungsvereinbarung mit der PULS 4 TV GmbH & Co KG wurde noch nicht vorgelegt.

Zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und dem Verein Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung wurde am 26.08.2014 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002, Inhaber einer Zulassung zur Verbreitung eines 24-stündigen unverschlüsselten, religiösen Hörfunkvollprogramms über Satellit. Dem Verein Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung wurde mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.470/14-002, die Weiterverbreitung des Satellitenhörfunkprogramms über die Multiplex-Plattform „MUX F“ bewilligt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anzeige sowie zu den zitierten Bescheiden ergeben sich aus dem glaubwürdigen Parteinovorbringen sowie aus den betreffenden Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, eingerichtete KommAustria.

4.1. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

„(6) Änderungen bei der Programmebelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*

3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;
8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, enthält unter anderem folgende Auflagen:

Spruchpunkt 4.3.1. (auszugsweise)

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers folgende Programme:

[...]

c. auf MUX F:

- SAT.1 Austria HD (Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH)
- RTL HD (RTL Television GmbH)
- VOX HD (VOX Television GmbH)
- ProSieben Austria HD (ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH)
- CNN (Turner Broadcasting System, Inc.)
- Deluxe Music (Just Music Fernsehbetriebs GmbH)
- Das Vierte (Das Vierte GmbH)

Spruchpunkt 4.3.3.

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD-G hat die Auswahl der verbreiteten Fernsehprogramme, die über das Programmbouquet nach 4.3.1. hinausgehen, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen.“

Im vorliegenden Fall soll das Programm „Radio Maria“ in das Programmbouquet aufgenommen werden. Es ist ausreichend Datenrate für die Aufnahme des Hörfunkprogramms vorhanden. Bei „Radio Maria“ handelt es sich um ein in Österreich zugelassenes Hörfunkprogramm.

Auch weiterhin wird auf der Multiplex-Plattform der überwiegende Teil der Datenrate für die Verbreitung von Programmen aufgewendet.

Mit der Aufnahme des Programms wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G sowie den zitierten Bescheidauflagen entsprochen, insbesondere wird mit dem von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung veranstalteten Programm ein insgesamt meinungsvielfältigeres Angebot auf der Multiplex-Plattform „MUX F“ zur Verfügung gestellt werden.

Eine weitere Bewerbung für den gegenständlichen Programmplatz langte nicht ein, es war daher kein Auswahlverfahren durchzuführen. Seitens der ORS comm GmbH & Co KG wurde das Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I eingehalten.

Schließlich wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung und der ORS comm GmbH & Co KG vorgelegt.

4.2. Programmbouquetänderung Radio Maria (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Aufnahme des Programms von Radio Maria in das Programmbouquet weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das in Auflage 4.3.1.c. des Zulassungsbescheides bewilligte Programmbouquet der ORS comm GmbH & Co KG entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

4.3. Teilbescheid (Spruchpunkt 3.)

Nach § 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, kann über jeden abtrennbaren Punkt eines in Verhandlung stehenden Gegenstandes bei Spruchreife gesondert abgesprochen werden, sofern dies zweckmäßig erscheint.

Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der Feststellung in Spruchpunkt 1. und Neufestlegung des Programmbouquets in Spruchpunkt 2. gegeben, weil diese unabhängig von der Beurteilung hinsichtlich des Programms „PULS 4 HD“ erfolgen können, weshalb über diese mit dem vorliegenden Bescheid abgesprochen wurde.

Hinsichtlich der Beurteilung des Programms „PULS 4 HD“ ist das Vorliegen einer Verbreitungsvereinbarung abzuwarten.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie und Raschheit war die Erlassung eines Teilbescheides tunlich und zweckmäßig iSd § 59 Abs. 1 AMD-G.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 9. September 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. **ORS comm GmbH & Co KG**, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, per E-Mail amtssigniert an office@ors.at

In Kopie:

2. Abteilung RFFM im Hause

